



Einwohnergemeinde Biglen

Verordnung über die Debitorenbewirtschaftung und das Inkassoverfahren

14. Mai 2020

011.401.94

Der Gemeinderat von Biglen erlässt gestützt auf

- Artikel 21 der Gemeindeordnung vom 24. Mai 2011
- Artikel 1 und Artikel 8 des Gebührenreglementes vom 4. Juni 2013

folgende Verordnung:

I. Geltungsbereich

Artikel 1

Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung gilt mit Ausnahme der nachfolgend genannten Bereiche für sämtliche Forderungen der Gemeinde Biglen. Sie gilt auch, wenn Dritte im Auftrag der Gemeinde Inkassohandlungen vornehmen.

² Das Inkasso im Bereich der Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder und Inkassohilfe gemäss GIB (BSIG 213.22) und VIB (BSIG 213.221), welches die Gemeinde Biglen dem Sozialdienst Region Konolfingen übertragen hat, richtet sich nach dem Zusammenarbeitsvertrag vom 7. November 2012.

³ Das Inkasso im Zusammenhang mit einer laufenden Unterstützung wie zum Beispiel das Inkasso von familienrechtlichen Unterhaltsbeiträgen, Elternbeiträgen, Verwandtenunterstützungsbeiträgen sowie Rückerstattungen gemäss Artikel 40 ff des Sozialhilfegesetzes vom 11. Juni 2001, welches die Gemeinde Biglen dem Sozialdienst Region Konolfingen übertragen hat, richtet sich nach dem Zusammenarbeitsvertrag vom 7. November 2012.

⁴ Bezug, Sicherung und Erlasse der Steuern des Kantons und der obligatorischen Gemeindesteuern sind in Artikel 230 ff des Steuergesetzes geregelt. Das Inkasso dieser Forderungen wird vollumfänglich durch die Kantonale Steuerverwaltung sichergestellt. Die Erlasskompetenzen für die Gemeindesteuern liegen beim Gemeinderat.

II. Rechtliche Einteilung der Forderungen

Artikel 2 **Privatrechtlich geregelte Forderungen**

Definition

¹ Wenn die Gemeinde rechtliche Handlungen vornimmt, die nichts mit hoheitlichen Tätigkeiten zu tun haben und privaten Interessen dienen, gilt für die Gemeinde das Privatrecht. Sie nimmt dann am rechtlichen Geschehen zu genau denselben Bedingungen teil wie natürliche und juristische Personen (gleichgeordnet).

Rechtsgrundlage

² Die Rechtsnormen des Privatrechts sind geregelt im Zivilgesetzbuch (ZGB) und im Obligationenrecht (OR). Es handelt sich beispielsweise um Miet- und Pachtzinse, Regiearbeiten Werkhof, Vermietung von gemeindeeigenen Lokalitäten und Gegenständen an Dritte.

- Rechtsweg ³ Privatrechtliche Forderungen müssen auf dem Klageweg geltend gemacht werden.
- Sonderfälle ⁴ Die Gemeinde kann privatrechtliche Vorgänge nicht durch ein Reglement in öffentlich-rechtliche umwandeln.

Artikel 3 Öffentlich-rechtliche Forderungen

- Definition ¹ Wenn die Gemeinde hoheitlich handelt und öffentliche Aufgaben und Tätigkeiten wahrnimmt, die ihr gesetzlich übertragen oder selbst gewählt sind und dem öffentlichen Interesse dienen, gilt das öffentliche Recht.
- Rechtsgrundlage ² Die Rechtsnormen des öffentlichen Rechts, die sich konkret auf Gemeindeebene auswirken sind in Gesetzen, Dekreten und Gemeindeerlassen geregelt (z.B. Verwaltungspflegegesetz, Gemeindegesetz, Gemeindeverordnung, Steuergesetz, Gemeinde-reglemente).
- Rechtsweg ³ Öffentlich-rechtliche Forderungen müssen mit einer anfechtbaren Verfügung (inkl. Rechtsmittelbelehrung) rechtlich geltend gemacht werden.

III. Inkassoverfahren

Artikel 4

- Mahnrythmus ¹ Die Finanzverwaltung der Gemeinde bewirtschaftet die Debitoren laufend und mahnt mindestens einmal im Monat säumige Schuldner.
- Nachweisbarkeit ² Von allen Mahnungen sind Kopien zu erstellen, sofern Sie nicht digital nachgewiesen werden können. Sie dienen im Rechtsöffnungsverfahren als Beweismittel.

Artikel 5

- Rechnungsstellung ¹ Die zuständige Abteilung stellt für erbrachte Leistungen, die sie im privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Bereich erbracht hat, Rechnung, sofern die Forderung nicht bar bezahlt wurde. Die Zahlungsfrist beträgt in der Regel 30 Tage (Ausnahmen: Verfügte Baubewilligungen und baupolizeiliche Massnahmen = 60 Tage resp. 30 Tage ab Rechtskraft). Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.
1. Mahnung ² Frühestens am 20. Kalendertag, nachdem die Zahlungsfrist der Rechnung abgelaufen ist, wird erstmals gemahnt. Die Zahlungsfrist für die 1. Mahnung beträgt 14 Tage. Für diese Mahnung wird keine Gebühr erhoben.
2. Mahnung ³ Frühestens nach 14 Kalendertagen, nachdem die Zahlungsfrist der 1. Mahnung abgelaufen ist, wird die 2. Mahnung versandt. Die Zahlungsfrist für die 2. Mahnung beträgt 10 Tage. Die Mahngebühr beträgt gemäss Gebührenreglement vom 4. Juni 2013 Fr. 20.—. Die 2. Mahnung muss die Empfängerin oder den Empfänger informieren, dass sie oder er nach Ablauf der Zahlungsfrist betrieben wird, wen sie oder er nicht bezahlt. Der Forderungsbetrag der 2. Mahnung besteht aus der ursprünglichen Forderung und der Mahngebühr. Die Mahngebühr muss detailliert aufgeführt sein.
3. Mahnung / Verfügung ⁴ Bei öffentlich-rechtlichen Forderungen erlässt die verfügungsberechtigte Behörde im Sinne einer 3. Mahnung die entsprechende Verfügung, sofern dies nicht bereits erfolgt ist. Die Gebühr beträgt gestützt auf das Gebührenreglement vom 4. Juni 2013 Fr. 50.— pro Verfügung. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen Beschwerde eingereicht werden. Bei privatrechtlichen Forderungen erfolgt eine 3. Mahnung in Ausnahme- und Härtefällen. Die Mahngebühr beträgt dabei weitere Fr. 20.—.
- Kassierzähler ⁵ Bei offenen Stromforderungen wird zudem ein Kassierzähler montiert.

Artikel 6

- Betreibung ¹ Für Forderungen ab Fr. 20.— wird das Betreibungsverfahren eingeleitet. Frühestens nach 10 Kalendertagen, nachdem die Zahlungsfrist der 2. oder 3. Mahnung bzw. der Verfügung abgelaufen ist, wird beim zuständigen Betreibungsamt das Betreibungsbegehren gestellt. Das Betreibungsbegehren wird für die ursprüngliche Forderung, Mahngebühren, den Verzugszins und allfällige Kosten aus früheren Betreibungen gestellt.
- Rechtsvorschlag ² Erhebt die Schuldnerin oder der Schuldner gegen den Zahlungsbefehl Rechtsvorschlag, muss dieser beseitigt werden. Dies geschieht durch das Rechtsöffnungsverfahren.
- ³ Privatrechtliche Forderungen: Wenn ein Urteil, eine Schuldanerkennung oder ein Vertrag vorhanden ist, kann direkt das Rechtsöffnungsbegehren gestellt werden. Ohne diese Beweismittel muss beim Richteramt Klage eingereicht werden. Der Richter verurteilt die Schuldnerin oder den Schuldner dazu, das Guthaben zu begleichen. Das rechtskräftige Urteil gilt als Rechtsöffnungstitel.
- ⁴ Öffentlich-rechtliche Forderungen: Das Regierungsstatthalteramt oder allenfalls eine Kantonale Direktion stellt eine Rechtskraftbescheinigung der Verfügung aus. Diese rechtskräftige Verfügung gilt beim Beseitigen des Rechtsvorschlages als definitiver Rechtsöffnungstitel.

Artikel 7

- Fortsetzung der Betreuung Gestützt auf einen unangefochtenen Zahlungsbefehl oder eine rechtskräftige Rechtsöffnung wird beim Betreibungsamt das Begehren um Fortsetzung der Betreuung gestellt. Frühestens am 20. Kalendertag, nachdem der Zahlungsbefehl zugestellt worden ist, oder unmittelbar, nachdem die Rechtsöffnungsverfügung rechtskräftig geworden ist, wird das Fortsetzungsbegehren gestellt. Die Kosten des Klage-, Verfügungs- und Rechtsöffnungsverfahrens sind in die Fortsetzung einzubeziehen.

Artikel 8

- Verwertung Aus der Pfändungsurkunde ist ersichtlich, ab wann für die gepfändeten Gegenstände das Verwertungsbegehren gestellt werden kann.

Artikel 9

- Verlustscheine ¹ Das Betreibungsamt stellt die Verlustscheine unmittelbar nach einer erfolglosen Pfändung, nach einer abgelaufenen Lohn- oder Verdienstpfändung oder einer ungenügenden Verwertung aus. Das Betreibungsamt teilt den Gläubigern zugleich mit der Aushändigung des Verlustscheines mit, wenn eine Schuldnerin oder ein Schuldner gepfändete Lohn- oder Verdiensträge nicht abgeliefert hat. In solchen Fällen kann Strafanzeige eingereicht werden.
- ² Sämtliche Originalverlustscheine leitet die Finanzverwaltung an die beauftragte Inkassofirma weiter. Diese führt ein Verlustscheinregister für sämtliche Forderungen der Gemeinde und ist für die Bewirtschaftung der Verlustscheine zuständig (Beschluss des Gemeinderates vom 7. März 2012).

Artikel 10

- Miet- und Pachtzinse ¹ Zahlt eine Miet- oder Pachtzinsschuldnerin oder –schuldner nicht fristgerecht, wird frühestens am 10. Kalendertag nach Ablauf des Zahlungstermins die 1. Mahnung zugestellt. Das Inkassoverfahren läuft ansonsten genau gleich ab, wie bei allen anderen Forderungen.
- ² Wenn eine Mieterin oder ein Mieter resp. eine Pächterin oder ein Pächter Schwierigkeiten macht, kann eine vorzeitige Kündigung und/oder die Ausweisung in Aussicht gestellt werden. Diese richtet sich nach dem Obligationenrecht (OR).

IV. Verzugszins

Artikel 11

- Grundsatz ¹ Der Verzugszins ist grundsätzlich geschuldet. Fällt nur der Verzugszins an und die restliche Forderung (inkl. Mahngebühren) ist beglichen, werden Beträge unter Fr. 20.— nicht fakturiert.
- Zinssatz ² Der Regierungsrat des Kantons Bern legt den Verzugszinssatz für das Steuerwesen entsprechend der Zinsentwicklung auf dem Kapitalmarkt jährlich fest. Die Gemeinde Biglen hält sich für privat- und öffentlich-rechtliche Forderungen an diesen marktgerechten Zinssatz.
- Beginn des Zinsenlaufes ³ Der Zinsenlauf beginnt am 1. Tag nach Ablauf der Zahlungsfrist. Die Zinstage werden nach der kaufmännischen Regelung berechnet, d.h. jeder Monat zählt 30 Tage.
- Ende des Zinsenlaufes ⁴ Der Zinsenlauf endet am Tag des Zahlungseinganges bzw. des Valutadatums der Gutschrift (inkl. diesem Tag).

V. Zahlungs- oder Mahnaufschub, Teilzahlungen

Artikel 12

- Zuständigkeit ¹ Über die Verlängerung oder Erstreckung der Zahlungsfrist (Stundungsgesuche) von Gemeindeguthaben, Teilzahlungen und Aufschub von Mahnungen entscheidet:
- a) begrenzt auf die Dauer von 3 Monaten ab Fälligkeit und maximal bis zu einem Betrag von Fr. 2'000.— die Finanzverwaltung;
 - b) für die Dauer ab 3 Monaten ab Fälligkeit oder höher als der Betrag von Fr. 2'000.— der Gemeinderat.
- ² Die entsprechenden Entscheide sind durch die zuständige Stelle in jedem Fall schriftlich zu dokumentieren.

VI. Erlass von Forderungen

Artikel 13

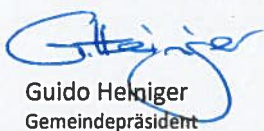
- Erlass ¹ Fakturierte Forderungen können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Gläubigerin oder der Gläubiger schriftlich darum ersucht und glaubhaft macht, dass die Bezahlung eine unverhältnismässige Härte darstellen würde.
- ² Die Zuständigkeiten für den Erlass von Forderungen richten sich nach Artikel 7 des Gebührenreglementes vom 4. Juni 2013.

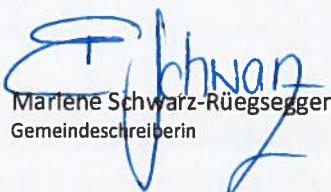
VII. Inkrafttreten

Artikel 14

- Inkrafttreten Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2020 in Kraft. Sie hebt alle bisherigen Regelungen auf.
- Der Gemeinderat hat diese Verordnung am 14. Mai 2020 erlassen.

GEMEINDERAT BIGLEN


Guido Helmiger
Gemeindepräsident


Marlene Schwarz-Rüegsegger
Gemeindeschreiberin

VIII. Bekanntmachung

Bekanntmachung

Die neue Verordnung über die Debitorenbewirtschaftung und das Inkassoverfahren wird im Anzeiger Konolfingen Nr. 22 und Nr. 23 vom 28. Mai 2020 und 4. Juni 2020 öffentlich bekannt gemacht.